



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

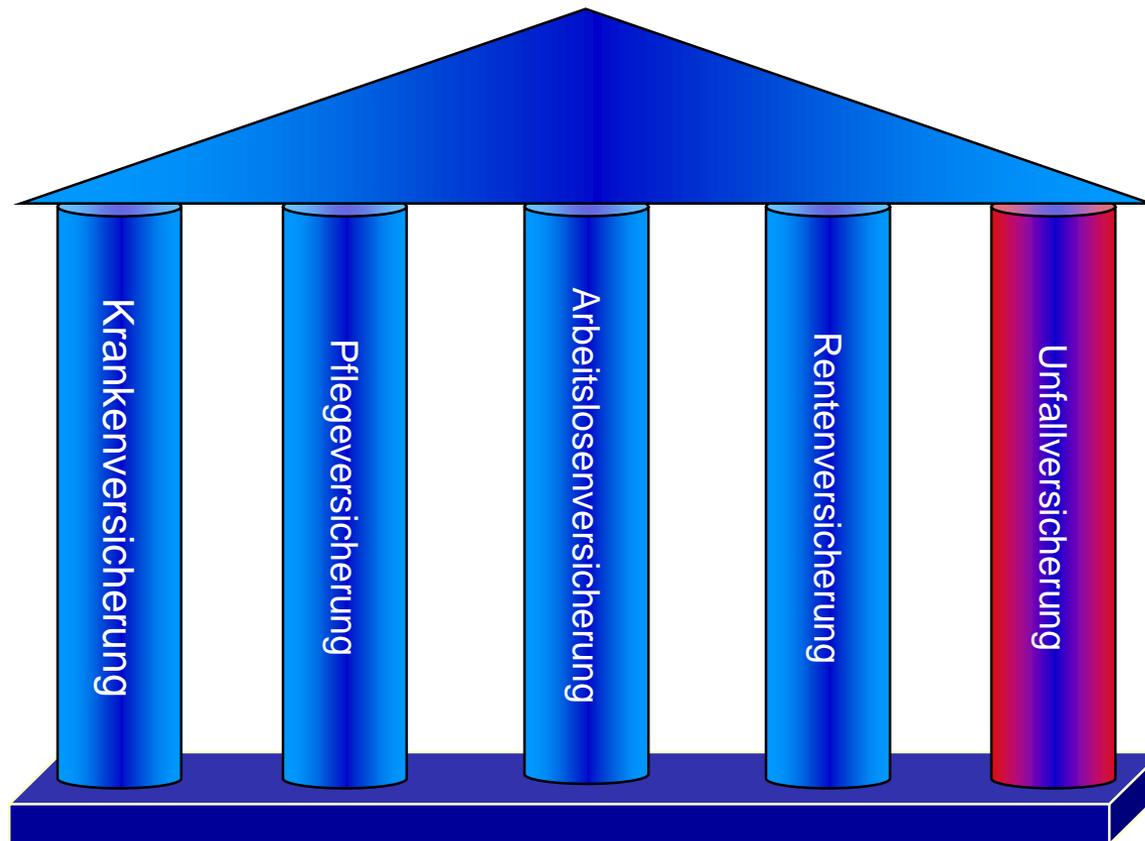
Gesetzliche Unfallversicherung für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

Geschäftsbereich II - Reha und Entschädigung-

Gliederung

1. Grundlagen
2. Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren
3. Versicherungsumfang
4. Leistungen
5. Einzelfälle
6. Statistiken
7. Staatliche Unterstützungsleistungen

Soziale Sicherung in Deutschland



1. Grundlagen

1.1 Versicherter Personenkreis (§ 2 Abs.1 Nr.12 SGB VII)

Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen

1. Grundlagen

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Zuständigkeit der KUVB

Die Zuständigkeit der KUVB besteht für alle ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

1.2.2 Zuständigkeit der Bay. LUK

Die Zuständigkeit der Bay. LUK besteht für alle Beschäftigten der staatlichen Werkfeuerwehren.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

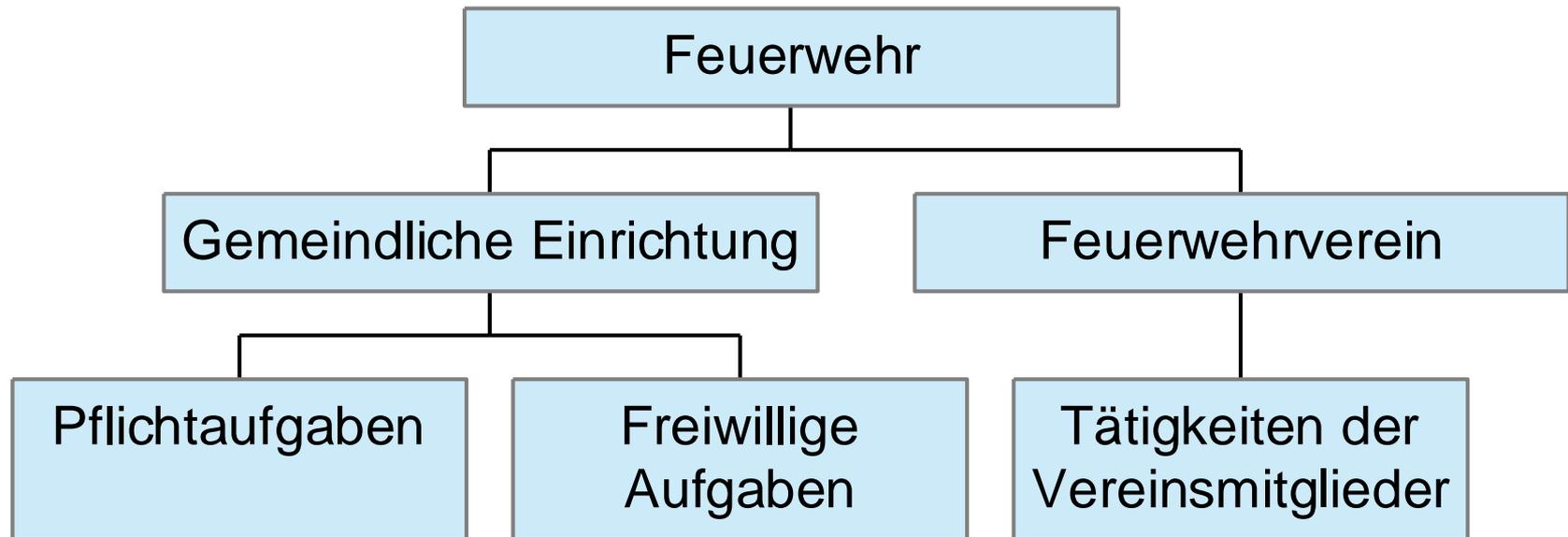
1. Grundlagen

1.3 Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII)

- Zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.
- Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

2. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

2.1 Unterscheidung nach dem Bay. Feuerwehrgesetz (BayFwG)



3. Versicherungsumfang

3.1 Versicherte Personen

- Alle Feuerwehrdienstleistenden zwischen dem vollendeten 12. und 65. Lebensjahr
- Mitglieder der Kinderfeuerwehren in kommunaler Trägerschaft (ab 6. Lebensjahr)
- Personen, die in Einzelfällen der Feuerwehr helfen oder herangezogen werden

3. Versicherungsumfang

3.1 Versicherte Personen

- Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Kinderfeuerwehren, sofern diese durch die Feuerwehrvereine betrieben werden.
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen keinen Feuerwehrdienst im Sinne des BayFwG leisten.
- Ausnahme: Auftragstätigkeiten für die Gemeinde/Stadt

3. Versicherungsumfang

3.1 Versicherte Personen

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) regelt in Artikel 6 den Feuerwehrdienst. Nach Absatz 2 der genannten Vorschrift können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in der Gemeinde Feuerwehrdienst leisten, in der sie

1. eine Wohnung haben (melderechtlicher Erst- oder Zweitwohnsitz) oder
2. einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen;
3. in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden

Im Übrigen kann Feuerwehrdienst in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

3. Versicherungsumfang

3.2 Versicherte Tätigkeiten

- Tätigkeiten bei Erfüllung von **Pflicht-** und **freiwilligen** Aufgaben der Feuerwehren
- Ausübung von Sport (Dienstsport), **sofern** es sich nicht um Wettkämpfe handelt
- Tätigkeiten bei sonstigen Veranstaltungen, sofern diese vom **Kommandanten angeordnet** wurden **und** im Rahmen der **gemeindlichen Einrichtung** Feuerwehr erfolgen
- Tätigkeiten im Rahmen des Feuerwehrvereins, die den Zwecken des Hilfeleistungsunternehmens wesentlich dienen **oder** deren Angelegenheiten wesentlich fördern (Einzelfallentscheidung)

3. Versicherungsumfang

3.3 Beginn des Versicherungsschutzes

- Mit Durchschreiten der Außenhaustüre
- Im Alarmierungsfall bereits in der Wohnung

4. Leistungen

4.1 Grundsatz (§1 SGB VII)

- Prävention



- Rehabilitation



- Entschädigung

4. Leistungen

4.1 Grundsatz (§1 SGB VII)

- Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung arbeiten nicht gewinnorientiert; die Finanzierung erfolgt durch eine Umlage aller Gemeinden und Gemeindeverbände

4. Leistungen

4.2 Regelleistungen (SGB VII)

4.2.1 Heilbehandlung und Pflege

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Ambulante und stationäre Pflege

Dabei fallen keine Zuzahlungen an !

4. Leistungen

4.2 Regelleistungen (SGB VII)

4.2.2 Teilhabeleistungen

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Wohnungs- und Kfz-Hilfe

4. Leistungen

4.2 Regelleistungen (SGB VII)

4.2.3 Geldleistungen

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (nach Ende der Entgeltfortzahlung)
- Rente bei Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ≥ 20 v.H. über 26.Woche nach dem Unfall, Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten
- Abfindung von Renten
- Kein Sachschadensersatz durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger; kein Schmerzensgeld

4. Leistungen

4.3 Mehrleistungen

Als besondere Anerkennung für ihren Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach einem Arbeitsunfall mit entsprechenden Unfallfolgen sogenannte „Mehrleistungen“, die in der Satzung des Unfallversicherungsträgers festgelegt sind.

4. Leistungen

4.3 Mehrleistungen

4.3.1 Mehrleistungen während der Heilbehandlung

- Abdeckung des Unterschiedsbetrags zwischen Verletztengeld und Verdienstausfall (netto),
- in der Regel entstehen dadurch keine Einkommenseinbußen,
- derzeitige Höhe 24,13 EUR kalendertäglich für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit (jährliche Anpassung).

4. Leistungen

4.3 Mehrleistungen

4.3.2 Mehrleistungen zur Rente

- werden für die Dauer der Rente gezahlt,
- gestaffelt nach der jeweiligen MdE,
- einmalige Entschädigung in Höhe von 50.000,00 EUR, wenn MdE mindestens 80 % beträgt und wegen des Arbeitsunfalls eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

4. Leistungen

4.3 Mehrleistungen

4.3.2 Mehrleistungen zur Rente

| MdE in % | Betrag |
|----------|----------|
| 100 | 724,00 € |
| 90 | 651,60 € |
| 80 | 579,20 € |
| 70 | 506,80 € |
| 60 | 434,40 € |

| MdE in % | Betrag |
|----------|----------|
| 50 | 362,00 € |
| 40 | 289,60 € |
| 30 | 217,20 € |
| 25 | 181,00 € |
| 20 | 144,80 € |

4. Leistungen

4.3 Mehrleistungen

4.3.3 Mehrleistungen im Todesfall

- Einmalige Entschädigung an die Hinterbliebenen in Höhe von zusammen 25.000,00 EUR.

5. Einzelfälle

5.1 Fall A

Unfallopfer: Bauhofmitarbeiter , 46 Jahre alt; Verdienst: 35.534 € brutto / 26.650 € netto; Unfallfolge: Trümmerbruch des linken Fersenbeins

5.1.1 Geldleistungen während der Arbeitsunfähigkeit

| | Unfall im Bauhof | Unfall im Feuerwehrdienst |
|-----------------|-------------------|---------------------------|
| Verletztengeld | 74,03 € / Tag | 74,03 € / Tag |
| Mehrleistungen | 0,00 € / Tag | 24,13 € / Tag |
| Summe täglich | 74,03 € / Tag | 98,16 € / Tag |
| Summe monatlich | 2.220,90 € /Monat | 2.944,80 € / Monat |

5. Einzelfälle

5.1. Fall A

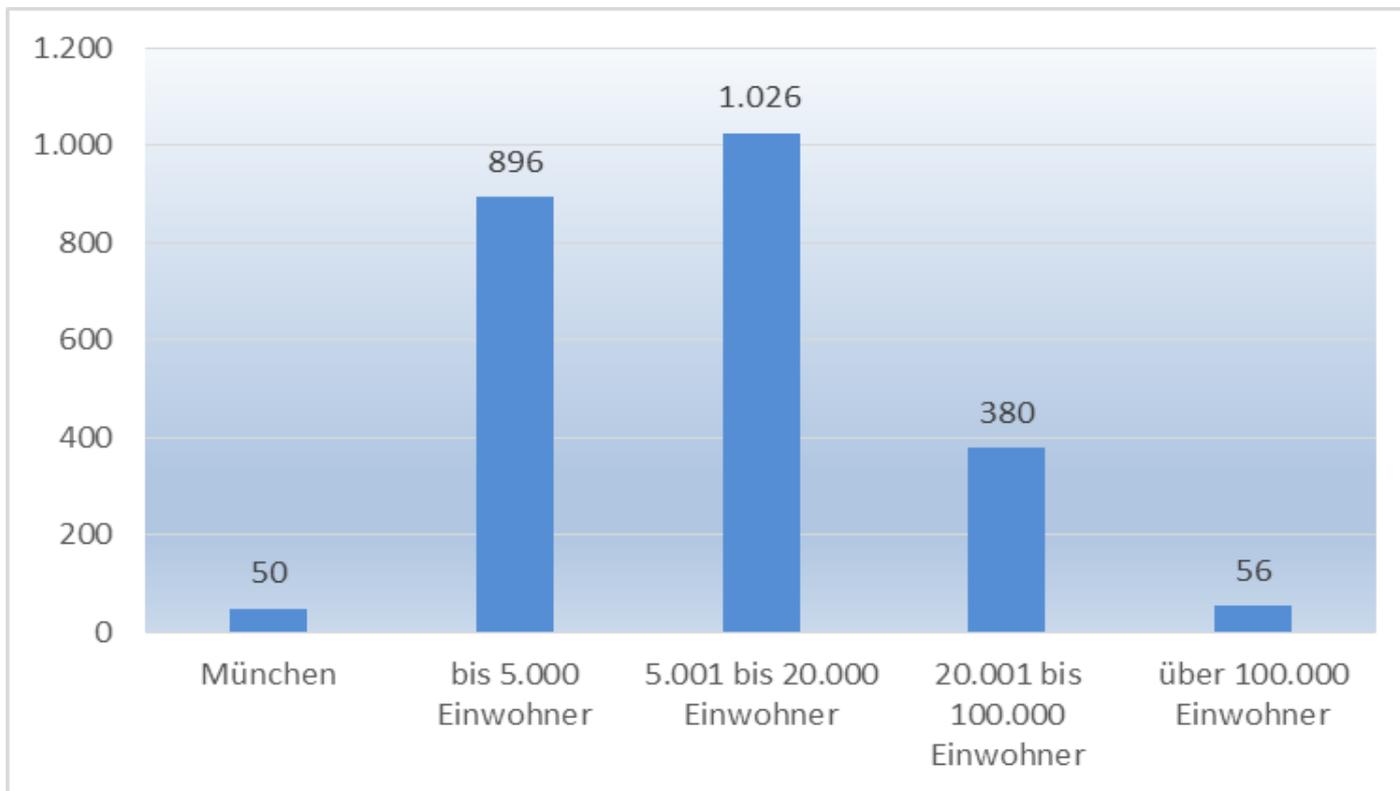
Unfallopfer: Bauhofmitarbeiter , 46 Jahre alt; Verdienst: 35.534 € brutto / 26.650 € netto; Unfallfolge: Trümmerbruch des linken Fersenbeins (MdE 20 v.H.)

5.1.2. Geldleistungen nach der Arbeitsunfähigkeit

| | Unfall im Bauhof | Unfall im Feuerwehrdienst |
|-----------------|------------------|---------------------------|
| Verletztenrente | 394,82 € / Monat | 394,82 € / Monat |
| Mehrleistungen | 0,00 € / Monat | 144,80 € / Monat |
| Summe monatlich | 394,82 € / Monat | 539,62 € / Monat |

6. Statistiken

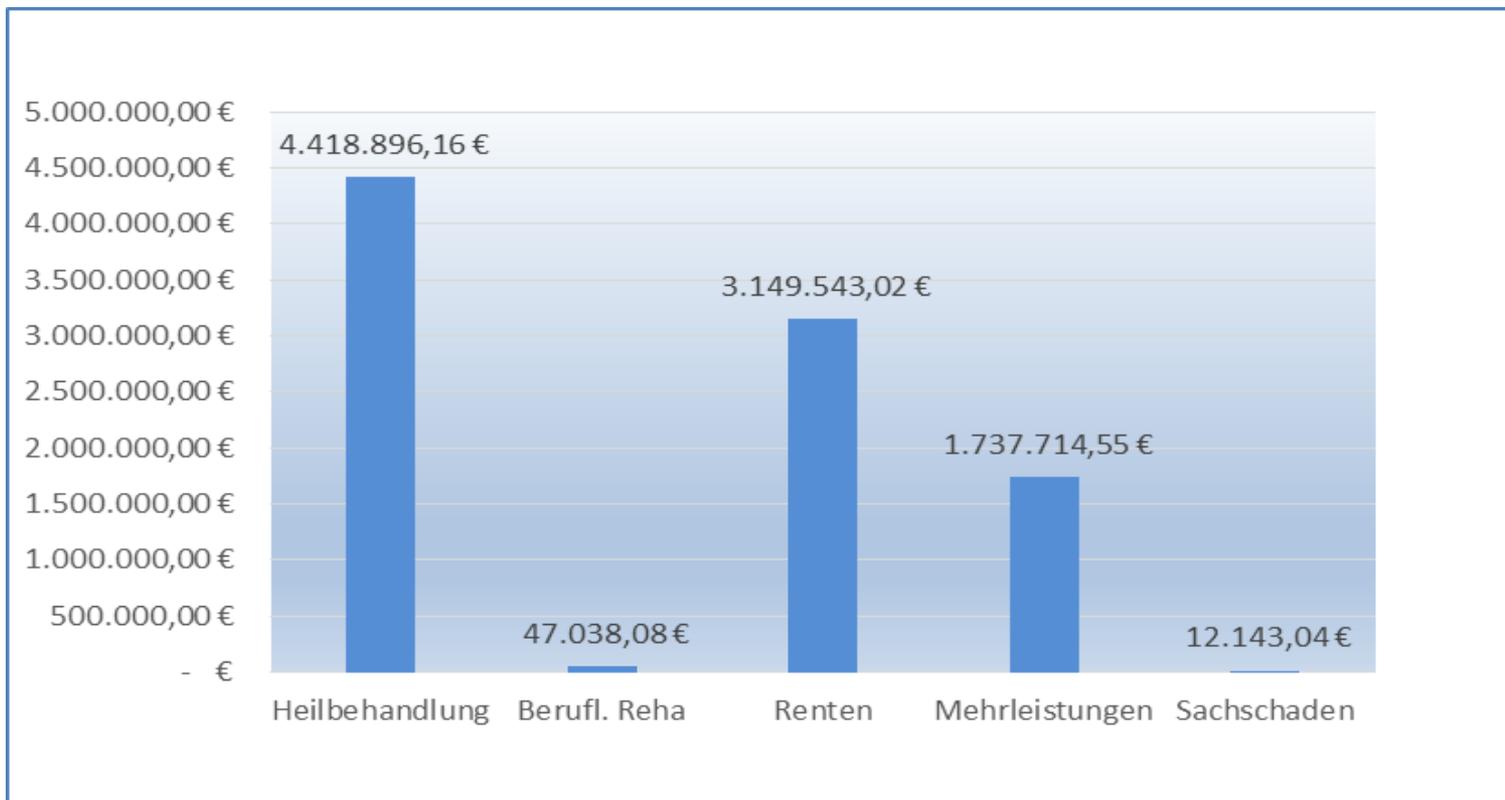
6.1 Unfälle von Versicherten der FFW`en in Bayern (2018)



ca. 890.000 Mitglieder in den rund 7.800 Freiwilligen Feuerwehren Bayerns (Quelle: BLFV)

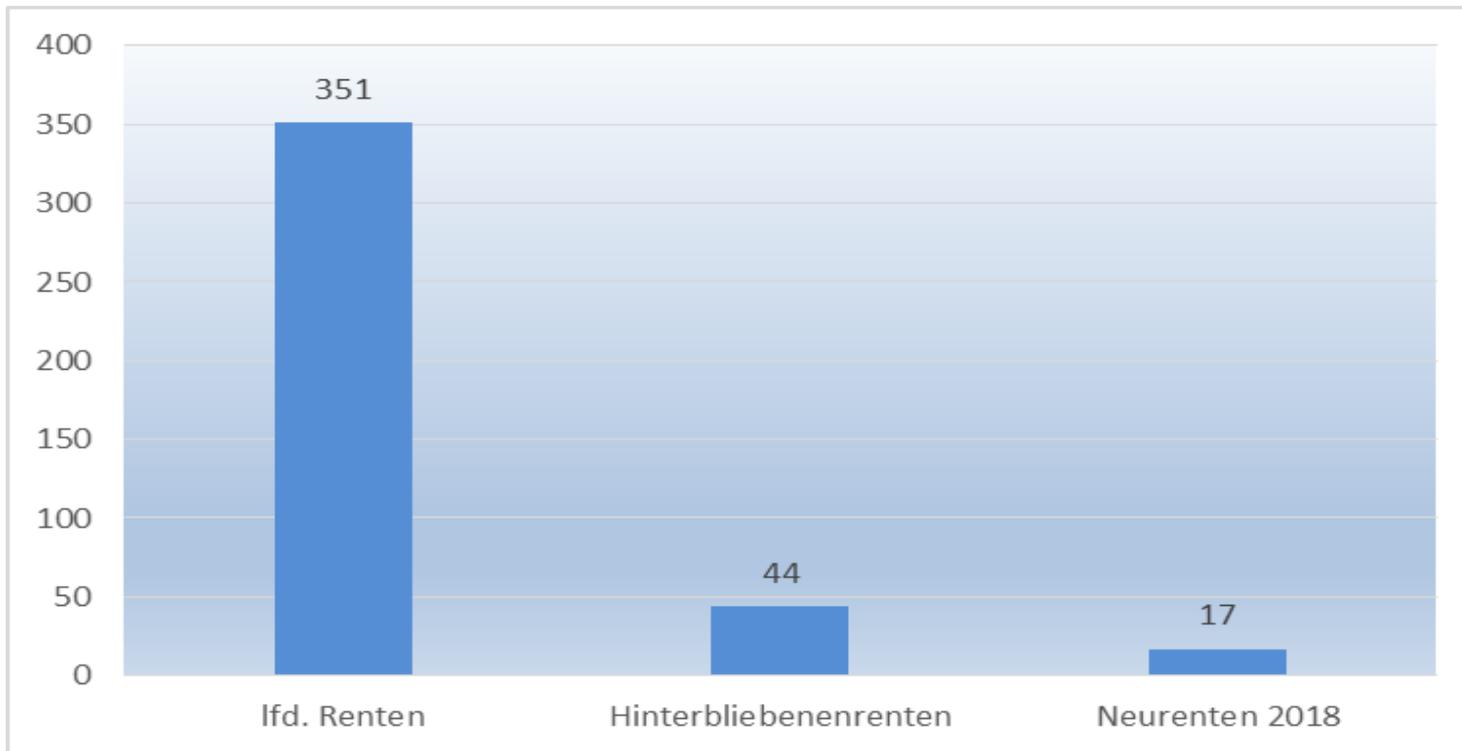
6. Statistiken

6.2 Leistungen (2018)



6. Statistiken

6.3 Renten (2018)



7. Staatliche Unterstützungsleistungen

7.1 Sachschäden

- Gemäß Artikel 9 Absatz 5 Nr. 2 BayFwG sind die Gemeinden verpflichtet, den (aktiven) Feuerwehrdienstleistenden Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind.
- Die aktiven Feuerwehrdienstleistenden können zum Ersatz von Sachschäden auch Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln bei der Versicherungskammer Bayern beantragen.

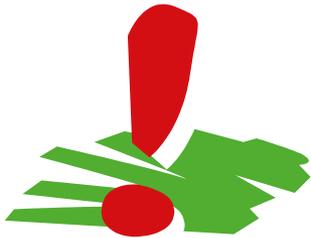
7. Staatliche Unterstützungsleistungen

7.2 Härtefälle (med. Zusammenhang)

Sofern Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung allein wegen Fehlens des medizinischen Zusammenhangs nicht erbracht werden können, besteht die Möglichkeit, staatliche Unterstützungsleistungen bei der Versicherungskammer Bayern zu beantragen.

Die Anträge sind an folgende Stelle zu richten:

Versicherungskammer Bayern
Abteilung Unterstützungsleistungen (8RM03)
80530 München



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fragen, Anregungen, Meinungen,
Diskussion, ...